

Die Versorgung mit Schuhwerk.

Der Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie hat im Anschluß an die bekannte Verordnung über Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie nunmehr Uebergangsvorschriften erlassen, nach denen unter anderem die Beschlagnahme aller Rohstoffe, Halberzeugnisse, Fertigerzeugnisse und der Fabrikationsmittel, die noch bei den Herstellern von Schuhwaren sind, angeordnet wird. Von der Beschlagnahme ausgenommen werden Betriebe, in denen Schuhwaren handwerksmäßig hergestellt werden. Ebenso werden von der Beschlagnahme Schäfte und Holzschuhe nicht erfaßt. Die beschlagnahmten Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Herstellung von Schuhwaren verwendet werden. Dagegen ist die Veräußerung von Rohstoffen usw. verboten. Bis zum 19. April dürfen die Gesellschafter einer Schuhwaren-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft ihre Erzeugnisse an die bisherigen Abnehmer veräußern. Hierbei muß die Ware nach den Nichtfäßen der Gutachter-Kommission berechnet werden. Es dürfen nur Schuhwaren hergestellt werden, für die in der jetzigen Kriegszeit Bedarf besteht, insbesondere Arbeiterschuhwerk, Hausschuhe usw. Bis zum 30. Juni dürfen Gesellschafter, die nicht in der Liste der weiterarbeitenden Betriebe stehen und noch genügend Rohmaterialien haben, diese unter bestimmten Voraussetzungen aufarbeiten.

Betrieben, die vor dem 1. August 1914 Schuhwaren nicht hergestellt haben und die nicht in eine Gesellschaft aufgenommen sind, ist die Herstellung von Schuhwaren nur bis einschließlich 30. April 1917 gestattet. Die in ihrem Gewahrsam befindlichen und neu hergestellten Erzeugnisse dürfen diese Betriebe an ihre bisherigen Abnehmer bis 15. Mai 1917 für eigene Rechnung abliefern. Die von den weiterarbeitenden Betrieben hergestellten Schuhwaren dürfen keinerlei Marken oder Firmenbezeichnungen tragen. Sie sind mit der von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise zugeteilten Hersteller Nummer, dem Kleinverkaufspreise, Monat und Jahr, in denen dieser Preis angebracht worden ist, zu versehen. Die Angaben sind auf dem Gelenk der Sohle oder in dem Futter einzustempeln. Bei Schuhwaren, bei welchen sich ein Stempel nicht anbringen läßt, sind die Angaben auf einem Begleitschein, der fest mit der Ware verbunden sein muß, anzubringen. Im ganzen werden 11 Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie errichtet, zwei in Pirmasens, je eine in Berlin, Breslau, Dresden, Burg b. Magdeburg, Erfurt, Nürnberg, Stuttgart, Offenbach und Köln. Die Gebietsteile richten sich nach der Entwicklung der Industrie.